

# Gewerkschaft **Verwaltung und Verkehr**

## Die Unabhängige für Berlin

Postfach 200739, 13517 Berlin  
E-Mail info@  
gewerkschaftverwaltungundverkehr.de  
Fax (030) 3510 27 89

Tel (030) 2318 7174- tagsüber  
Tel (030) 3510 2788- abends  
Mobiltel (0179) 9408997

14.06.2014

### **Info 19/14**

## **Die Arbeitsbrille**

Irgendwann erkennen Sie die Schrift Ihres PC's nicht mehr. Auch wenn Sie bereits BrillenträgerIn sind, reicht Ihre Sehhilfe nicht aus. Sie blinzeln, verspannen sich, müssen laufend die Schrift größer stellen. Das kostet Zeit und belastet.

Bei der regelmäßigen Augenuntersuchung stellt der Betriebsarzt schließlich fest, Sie brauchen eine geeignete Sehhilfe. Dann beginnt in vielen Behörden ein Hindernislauf, bis Sie die ersehnte Brille erhalten und Sie Ihnen auch vollständig finanziert wird. Denn dazu ist der Arbeitgeber/ Dienstherr verpflichtet.

Wir unterstützen derzeit eine Kollegin, die mehr als ein Jahr vergeblich um die Erstattung der Kosten kämpfte. Wir gewährten gewerkschaftlichen Rechtsschutz für eine fachanwaltlich geführte Klage vor dem Arbeitsgericht Berlin. Das Verfahren wurde gewonnen!

Wenn Sie von dieser Problematik betroffen sind, möchten wir Sie ermuntern, Ihr gutes Recht auf klare Sicht am Arbeitsplatz auch durchzusetzen. Unsere Erfahren können Ihnen dabei weiterhelfen.

Die Unfallkasse Berlin hat den Verfahrensweg umseitig gut beschrieben, der für alle Beschäftigtengruppen maßgeblich ist.

V.i.S.d.P.: Klaus– D. Schmitt

BBBank eG  
BIC GENODE61BBB  
IBAN  
DE91660908000009434275

Gewerkschaft Verwaltung und Verkehr e.V.  
Amtsgericht Charlottenburg Vereinsregister Nr. 18712 Nz  
Finanzamt für Körperschaften Berlin Steuernummer 27/ 624/ 50228

## **Bildschirmbrille - Wann bezahlt der Arbeitgeber?**

Wird bei der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G37 eine Fehlsichtigkeit festgestellt, empfiehlt der Betriebsarzt das Aufsuchen eines Augenarztes. Ist das Tragen einer Sehhilfe erforderlich, muss festgestellt werden, ob eine Universalbrille die Fehlsichtigkeit ausgleicht oder eine spezielle Bildschirmarbeitsbrille benötigt wird. Gemäß § 6 Abs. 2 der Bildschirmarbeitsverordnung trägt der Arbeitgeber die Kosten, wenn kein anderer Kostenträger dafür aufkommt (z.B. private oder gesetzliche Krankenversicherung) und es sich um eine spezielle Bildschirmarbeitsbrille handelt.

Folgende Kriterien müssen hierfür erfüllt sein:

Die Sehhilfe ist ausschließlich für die Bildschirmarbeit erforderlich. Es wird sonst keine Brille benötigt.  
Oder

es ist bereits eine Sehhilfe vorhanden. Für die Bildschirmfernung ist diese nicht ausreichend. Um ein optimales Sehvermögen am Bildschirm zu gewährleisten, ist eine zusätzliche Bildschirmarbeitsbrille erforderlich.

In der Regel handelt es sich bei Bildschirmarbeitsbrillen aufgrund der beschriebenen Funktion um Einstärkenbrillen. Für spezielle Arbeitsplätze mit stetem Wechsel zwischen Bildschirm und Textvorlage oder schnellem Wechsel zwischen Bildschirm und Publikumsverkehr sollte der Arbeitgeber in Zusammenarbeit mit dem Betriebsarzt prüfen, ob die Kostenübernahme für eine Mehrstärkenbrille gewährt werden kann.

Wir empfehlen folgendes Verfahren:

Arbeitsmedizinische Vorsorge G37.1

Erst- bzw. Nachuntersuchung

- Wenn Sehschärfe eines oder beider Augen  $< 0,8$  = Untersuchung beim Augenarzt (Kostenübernahme durch Krankenkasse)

Wenn Korrektur erforderlich

- a) Universalbrille ausreichend (Kostenübernahme durch Krankenkasse/ privat)
- b) Spezielle Bildschirmarbeitsbrille erforderlich aus Sicht des Augenarztes bzw. aus Sicht des Betriebsarztes nach erneuter Prüfung mit Korrekturbrille

Wenn b)

Ergänzungsuntersuchung und Beurteilung durch ermächtigten Augenarzt nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G37.2

Danach Prüfung der Gewährung einer Bildschirmarbeitsbrille durch den Arbeitgeber (mit Kostenübernahme) in Absprache mit dem Betriebsarzt.

Ist eine Bildschirmarbeitsbrille erforderlich, so ist vorab ein Kostenvoranschlag des Optikers vom Arbeitgeber zu bestätigen. Erstattet werden im Allgemeinen eine einfache Fassung und einfach entspiegelte Silikatgläser. Wird im Einzelfall eine andere Ausstattung benötigt, so ist diese individuell mit dem Arbeitgeber unter Einbeziehung des Betriebsarztes abzustimmen.

Quelle: <http://www.unfallkasse-berlin.de/content/artikel/432.html>